

**Fünfte Ordnung zur Änderung
der Ordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster vom 15. Juli 2010 vom 20. Februar 2024**

Aufgrund der §§ 26 Abs. 3 S. 2, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert mit Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat der Fachbereich Chemie und Pharmazie der Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Ordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. Juli 2010“ (AB Uni 13/2010, S. 1131 ff.), zuletzt geändert durch die „Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Juli 2010 vom 11. Dezember 2017“ (AB Uni 33/2017, S. 2916 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.

2. § 29 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen folgende wissenschaftliche Einrichtungen:

Institut für Anorganische und Analytische Chemie,

Institut für Betriebswirtschaftliches Management im Fachbereich Chemie und Pharmazie,

Institut für Biochemie,

Institut für Didaktik der Chemie,

Organisch-Chemisches Institut,

Institut für Physikalische Chemie,

Graduate School of Chemistry,

Institut für Lebensmittelchemie,

Institut für Pharmazeutische Biologie und Phytochemie,

Institut für Pharmazeutische und Medizinische Chemie,
Institut für Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie
Internationale Forschungsschule für Batterie-Chemie, Charakterisierung, Analyse, Recycling und
Anwendung (BACCARA) der Universität Münster,
Netzwerk Massenspektrometrie der Universität Münster.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Universität Münster vom 17.01.2024 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 15.02.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s